



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Abfallentsorgungsbehörde

Merkblatt für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

Bis heute ist es - besonders alljährlich im Frühling und Herbst - ein vertrautes, wenn auch nicht immer beliebtes Bild in Eigenheim- und Kleingartenanlagen: rauchende und stinkende Gartenfeuer, mit dem die Reste der letzten Strauchschnittaktion entsorgt werden oder auch schon mal die Apfelsinenkisten vom letzten Umzug.

Warum das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht mehr zeitgemäß ist:

Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten ist sowohl aus abfallwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll:

Zum einen sind die Grünabfälle verwertbar, denn durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Auf diese Weise belasten Sie keine Abfalldeponien. Durch Verbrennen werden klimatischen Gase freigesetzt und natürlich durch Rauch auch Nachbarn belästigt.

Letztendlich werden durch das Verbrennen in nicht unerheblichen Maß Kleintiere getötet, die sich in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen sehr schnell „einnisten“.

Ökologische Gartenbewirtschaftung beinhaltet, dass pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Wer dies im eigenen Garten machen kann, wird den Kompost als Bodenverbesserungsmittel und evtl. geschreddertes Holzmaterial und Laub zum Abdecken der Beete verwenden.

Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen im eigenen Garten nicht stattfinden, können diese dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Verwertung überlassen werden: Hierfür stehen den Bürgern die Braune Tonne oder die Wertstoffsammelplätze zu Verfügung. Größere Mengen können direkt bei den zugelassenen Kompostierungsanlagen des Kreises Rendsburg-Eckernförde

- | | |
|------------------------|-----------------|
| – Altenholz-Dehnhöft | ☎ 04349/834 0 |
| – Bönnhusen | ☎ 04347/716 50 |
| – Bordesholm | ☎ 04322/6179 |
| – Borgstedtfelde | ☎ 04331/345 0 |
| – Eckernförde-Grasholz | ☎ 04351/904 660 |
| – Stafstedt | ☎ 04871/4373 |

angeliefert werden. Bei diesen Stellen können Sie auch Kompost guter Qualität günstig erhalten.

Wenn Sie dennoch verbrennen, welche Vorschriften sind dann zu beachten:

Nach § 28 Abs. 3 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist (Ausnahmen vom sogenannten Anlagenzwang). Auf der Grundlage dieser Bestimmung wurde die Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (**PflAbfVO**) vom 11.05.2021 erlassen. In der Verordnung wird geregelt, dass pflanzliche Abfälle nur noch in Ausnahmefällen außerhalb von Entsorgungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Grundsätzlich nicht mehr erlaubt ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in zusammenhängend bebauten Ortsteilen (im sogenannten Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuches).

In nicht zusammenhängend bebauten Gebieten (im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches) ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Einzelfall zulässig, wenn es keine zumutbaren Alternativen zum Verbrennen gibt.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 2 Abs. 1 der PflAbfVO. Bei der Voraussetzung der *technischen Unmöglichkeit* ist auch zu prüfen, ob das Ziel durch eine Beauftragung Dritter (z. B. hinsichtlich des Transportes) erreicht werden kann. Die Grenze der *wirtschaftlichen Zumutbarkeit* ist nicht bereits dann überschritten, wenn die Kosten der Verwertung die Kosten der Beseitigung überschreiten. Es kommt also jeweils auf die Umstände des Einzelfalls an. Voraussetzung ist auch, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 KrWG nicht zu besorgen ist.

Nach § 2 Abs. 2 PflAbfVO soll die Verbrennung nur auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem die Abfälle angefallen sind (ein Zusammentragen von pflanzlichen Abfällen von mehreren Grundstücken zu großen Haufen ist damit in der Regel ausgeschlossen).

Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 PflAbfVO

Gründe für eine Verbrennung, die ein Erzeuger oder Besitzer meint beanspruchen zu können, müssen dargelegt werden. Denn jede Verbrennungsabsicht von pflanzlichen Abfällen muss mit einem Vorlauf von fünf Werktagen dem Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt werden.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.2 Untere Abfallbehörde
Postfach 905 – 24758 Rendsburg
E-Mail: umweltamt@kreis-rd.de

Verbrennen von Knickholz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 3 Abs.2 PflAbfVO

Allgemeine Zulassung: (keine Anzeigepflicht erforderlich)

Im Rahmen der Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen angefallene pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden, wenn diese einen Stammdurchmesser kleiner-gleich 30 Zentimeter aufweisen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Mai- und andere Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer wie Biikebrennen, Osterfeuer, Maifeuer oder das private Lagerfeuer bleiben erlaubt. Brauchtumsfeuer fallen nicht unter die abfallrechtlichen Bestimmungen, da der Zweck des Feuers nicht die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen ist. Dennoch müssen auch bei solchen Anlässen naturschutzrechtliche Regelungen eingehalten werden.

Traditionsgerecht sind Biikebrennen, Osterfeuer und Maifeuer, wenn

- nur Buschwerk verbrannt wird,
- die Größe der Buschhaufen noch eine Umschichtung vor dem Abbrennen zulässt.

Bitte richten Sie alle Bemühungen darauf aus, dass Buschwerk durch Schreddern der Verwertung zugeführt wird. Dadurch tragen Sie dazu bei, dass insbesondere Oster- und Maifeuer auch künftig als dörfliche Veranstaltungen möglich bleiben und nicht als illegale Abfallverbrennungen wahrgenommen werden.

Weitere Auskünfte erteilt: Heiko Hadenfeldt

Telefon: 04331/202-512

Fax: 04331/202-527

E-Mail: heiko.hadenfeldt@kreis-rd.de